

Kontenrahmen
für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in
 - a) Kontenklassen (einstellige Systematik),
 - b) Kontengruppen (zweistellige Systematik),
 - c) Kontenarten (dreistellige Systematik).
2. Eine weitere Unterteilung der Kontenarten in der vierten oder in weiteren Stellen ist im Rahmen des Dezimalsystems zulässig. Die von dem Versicherungsträger eingerichteten Buchungsstellen (Konten) sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
3. Der Inhalt der aufgeführten Kontengruppen und Kontenarten ist durch die gegebenen Definitionen und Erläuterungen bindend festgelegt. Dies gilt auch für den buchmäßigen Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nur insoweit zu erfassen sind, als dies in den Bestimmungen zum Kontenrahmen vorgesehen ist.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Sofort verfügbare Zahlungsmittel (ohne Rücklage)	Zu 00	<ol style="list-style-type: none">1. Zu den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln gehören der bare Kassenbestand, Giroguthaben bei Banken und Sparkassen sowie sonstige Guthaben an Zahlungsmitteln.2. Gehören vorübergehend sofort verfügbare Zahlungsmittel zur Rücklage, so sind sie unter 050 zu buchen.3. Zu den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln gehören nicht die Bargeldbestände in Hilfskassen (z.B. Portokassen) sowie die Bestände an Briefmarken, Freistemplerkarten und ähnlichen Werten. Über diese Bestände ist jedoch laufend ein Nachweis zu führen. Für den Jahresabschluß sind noch vorhandene Bestände unter den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln nachzuweisen.4. Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen.
000	Barbestand		
002	Giroguthaben bei Banken und Sparkassen		
009	Sonstige Guthaben an Zahlungsmitteln	Zu 009	Bestände an sonstigen Zahlungsmitteln (z.B. Devisen)
01	Forderungen		
010	Umlageforderung (ohne 011 bis 013)	Zu 010	<ol style="list-style-type: none">1. Die Kontenart dient der Abwicklung der Umlage. Die hier nachzuweisende Forderung entspricht den Beiträgen im Sinne des § 152 SGB VII. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften buchen hier auch die Zahlungen des Bundes zur Senkung der Beiträge.2. Zu Beginn des Geschäftsjahres sind das Umlagesoll für das vorangegangene Geschäftsjahr hier vorzutragen und die unter Kontenart 110 für das vorangegangene Geschäftsjahr gebuchten Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen nach hier umzubuchen.3. Die auf die Umlage für das vorangegangene Geschäftsjahr eingehenden Beiträge sind hier zu buchen, ferner die Rückzahlungen von überzahlten Beitragsvorschüssen oder Sicherheitsleistungen, die das vorangegangene Geschäftsjahr betreffen (siehe zu 110 Nr. 2).

4. Am Ende des Geschäftsjahres sind die auf die Umlage des Vorjahres noch ausstehenden Beträge unter Kontenarten 640 und 650 auszubuchen; danach muß die Kontenart 010 ausgeglichen sein.
5. Für den Rechnungsabschluß ist hier der Saldo aus 980 (Umlagerechnung) aufzunehmen.

011	Umlageforderung für Ausgleichslast	Zu 011 Umlagen nach §§ 176 ff. SGB VII; ebenso Umlagen nach § 173 SGB VII, sofern die Beiträge nicht innerhalb der Umlage nach § 152 SGB VII eingehoben werden.
012	Umlageforderung für Insolvenzgeld	
013	Sonstige Umlageforderungen	
014	Forderungen aus Ausgleichslast gegen andere Unfallversicherungsträger	
015 bis 019	Sonstige Forderungen	Zu 015 bis 019 <ol style="list-style-type: none">1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Forderungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.2. Zu den hier zu buchenden Forderungen, deren Gliederung nach Kontenarten den Versicherungsträgern überlassen bleibt, gehören u. a. solche aus Überzahlungen, die nicht erfolgs(umlage)wirksam werden dürfen, z. B. Forderungen auf Rückzahlungen überzahlter Verwaltungskosten, Forderungen im Rahmen des Postrentenzahlverfahrens für den Monat Dezember.3. Wenn am Jahresende noch ausstehende, das Geschäftsjahr betreffende Vermögenserträge als Forderungen erfaßt werden, so sind diese ebenfalls hier zu buchen.4. Die Forderungen sind auf den zutreffenden Kontenarten der Kontenklassen 2 bis 9 gegenzubuchen.5. Nicht hierher gehören Zahlungen des Versicherungsträgers für Aufwendungen des folgenden Geschäftsjahres (siehe zu 080). Forderungen im Zusammenhang mit der Rücklage sind ebenfalls nicht hier zu buchen (siehe zu 079).6. Steuerforderungen gegen Unternehmer (zum Beispiel aus Arbeitsmedizinischem Dienst und Sicherheitstechnischem Dienst) sind hier gesondert nachzuweisen
02	Kurz-, mittel- und langfristige Guthaben (ohne Rücklage)	Zu 02 <ol style="list-style-type: none">1. Auf den Konten sind die einzelnen Geldanstalten zu bezeichnen, wenn nicht für jede Geldanstalt ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

2. Die Zuordnung nach Restlaufzeiten ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen, eine Umbuchung während des Jahres bei sich ändernden Fristigkeiten ist nicht erforderlich.

020 Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten

021 Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten bis zu 4 Jahren Zu 021 und 022
Auch sog. Darlehen an Banken (Schuldscheindarlehen an Banken).

022 Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 4 Jahren

026 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

03 Wertpapiere und Darlehen (ohne Rücklage)

Zu 030 bis 035

1. Auf den Konten sind die Art und der Nennwert der Wertpapiere im einzelnen zu bezeichnen. Ferner sind für jede Emission der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen, die Serien, Buchstaben und Nummern der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten.
2. Beim Erwerb von Wertpapieren sind die Anschaffungskosten zu buchen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Die beim Erwerb von Wertpapieren anfallenden Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern Mindereinnahmen bei den Erträgen aus Zinsen. Die Stückzinsen sind - auch beim Verkauf von Wertpapieren - unter 320 zu buchen.

030 Anleihen von Gebietskörperschaften Zu 030
1. Auch Schuldbuchforderungen an den Bund bzw. an Länder.
2. Zu den Anleihen des Bundes gehören auch die verzinslichen Schatzanweisungen.

031 Wertpapiere des EU Auslands Zu 031
Die Bestimmung zu Kontenart 030 gilt entsprechend.

033 Pfandbriefe

034 Kommunalobligationen

035 Sonstige Wertpapiere, auch Anteile an Wertpapier Spezialfonds

- 036 Darlehen an Gebietskörperschaften Zu 036 bis 039
1. Auf den Konten sind die einzelnen Darlehensschuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jeden Schuldner ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jedes Darlehen der Tag des Darlehensvertrages, der Tag der Auszahlung, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
 2. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen, der Unterschiedsbetrag gehört nach 320 als Ertrag.
 3. Wegen sog. Darlehen an Banken siehe die Bestimmung zu 021 und 022.
- Zu 036
Zu den Gebietskörperschaften gehören Bund, Länder, Landschaftsverbände, Regierungs- und Landesbezirke, Kreise, Ämter, Gemeinden und Gemeindeverbände oder überregionale Körperschaften entsprechenden Charakters.
- 037 Darlehen an Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände
- 038 Darlehen an öffentliche Unternehmen Zu 038
- Darlehen an solche Unternehmen, an deren Kapital die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder auf die nach der Verfassung des Unternehmens die öffentliche Hand einen ausschlaggebenden Einfluß hat.
- 039 Sonstige Darlehen Zu 039
- U. a. Darlehen an Bedienstete des Versicherungsträgers und Darlehen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ggf. auch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
- 04 Grundpfandrechte, Grundstücke und Beteiligungen (ohne Rücklage)**
- 040 Grundpfandrechte an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Zu 040 bis 043
1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. Nicht hierher, sondern nach 03 gehören Darlehen, die nur zusätzlich dinglich gesichert sind, z.B. durch Verpfändung eines Grundpfandrechtes oder durch Bestellung einer Sicherheitshypothek.
 2. Auf den Konten sind die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Schuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Grundstück ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jede Hypothek die Grundbuchnummer, der Tag der Auszahlung des Geldbetrages, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

3. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen, der Unterschiedsbetrag gehört nach 320 als Ertrag.

041	Grundpfandrechte an gewerblichen Grundstücken	
042	Grundpfandrechte an Wohngrundstücken	
043	Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken und Schiffen	
045	Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für die Verwaltung	Zu 045 bis 047 Die Bestimmungen zu 075 bis 077 gelten entsprechend, für die Buchung der Abschreibungsbeträge ist jedoch die Kontenart 612 heranzuziehen.
046	Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für eigene Unternehmen	
047	Sonstige Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen	
048	Beteiligungen an Gemeinschaftseinrichtungen	Zu 048 1. Beteiligungen des Versicherungsträgers an Unfallkrankenhäusern und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Unfallversicherung in Höhe der geleisteten Zahlung, wenn nicht Mittel der Rücklage verwendet werden. 2. Die Beteiligungen sind jährlich in dem Umfang abzuschreiben, wie sie von den Einrichtungen abgeschrieben werden, die Gegenbuchung ist unter Kontenart 613 vorzunehmen.
05	Guthaben der Rücklage	Zu 05 bis 07 Beim Rechnungsabschluß ist darauf zu achten, daß alle Erträge und alle Ausgaben, die unter den Kontengruppen 30 und 60 gebucht sind, unter 05 bis 07 erscheinen.
050	Sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu 050 Gehören vorübergehend sofort verfügbare Zahlungsmittel zur Rücklage, so sind diese nicht unter 00, sondern hier zu buchen.
051	Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten	Zu 051 bis 056 Die Bestimmungen zu 02 und 021 und 022 gelten entsprechend.
052	Termin- und Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten bis zu 4 Jahren	
053	Spareinlagen mit einer Laufzeit von über 4 Jahren	
056	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	

06 Wertpapiere und Darlehen der Rücklage

- 060 Anleihen von Gebietskörperschaften Zu 060 bis 065
Die Bestimmungen zu 030 bis 035 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend; die Stückzinsen sind unter 300 gegenzubuchen.
- 061 Wertpapiere des EU Auslands Zu 061
Die Bestimmung zu Kontenart 031 gilt entsprechend
- 062
- 063 Pfandbriefe
- 064 Kommunalobligationen
- 065 Sonstige Wertpapiere, auch Anteile an Wertpapier-Spezialfonds
- 066 Darlehen an Gebietskörperschaften Zu 066 bis 069
Die Bestimmungen zu 036 bis 039, 036, 038 und 039 gelten entsprechend; der Unterschiedsbetrag ist unter 300 gegenzubuchen.
- 067 Darlehen an Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände
- 068 Darlehen an öffentliche Unternehmen
- 069 Sonstige Darlehen Zu 069
Auch Darlehen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- 07 Grundpfandrechte, Grundstücke und Beteiligungen der Rücklage**
- 070 Grundpfandrechte an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Zu 070 bis 073
Die Bestimmungen zu 040 bis 043 gelten entsprechend; der Unterschiedsbetrag ist unter 300 gegenzubuchen.
- 071 Grundpfandrechte an gewerblich genutzten Grundstücken
- 072 Grundpfandrechte an Wohngrundstücken
- 073 Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken und Schiffen

075 Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für die Verwaltung

Zu 075 bis 077

1. Die Grundstücks- und Gebäudewerte sind der Kontenart zuzuordnen, die nach dem überwiegenden Verwendungszweck der Anlagen in Betracht kommt. Der überwiegende Verwendungszweck ist durch eine vergleichende Bewertung der von der Verwaltung, der von eigenen Unternehmen und der von anderen Mietern genutzten Räume festzustellen. Zu diesem Zweck sind anhand der genutzten Flächen die Mietwerte zu ermitteln, wobei der Mietpreis pro Quadratmeter entsprechend der unterschiedlichen Beschaffenheit und Verwendung der Räume anzusetzen ist.
2. Für jede Grundstückseinheit kann ein besonderes Konto angelegt werden. Grundstückseinheit ist in der Regel jede zusammenhängende Bodenfläche, auch mit mehreren Gebäuden, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Falls keine einzelne Nachweisung der Grundstückseinheiten in der Finanzbuchhaltung erfolgt, ist die Finanz- und Bestandsbuchhaltung sachlich und zeitlich zum Jahresende abzugleichen.

3. Zu buchen sind die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach DIN 276 je Grundstückseinheit einschließlich aller Nebenkosten, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der technischen Anlagen, die im Bauwerk eingebaut, daran angeschlossen oder damit fest verbunden sind (DIN 276 Kostengruppe 400) sowie der technischen Anlagen in Außenanlagen (DIN 276 Kostengruppe 540) auf gesonderten Konten nachzuweisen sind und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mitübernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dergleichen. Weiterhin sind hier die Kosten für Ausbauten, Erweiterungsbauten sowie nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen (DIN 276 Kostengruppe 400 und 540) und für sonstige Veränderungen eines Gebäudes einer Grundstückseinheit einschließlich der hiermit in unmittelbarem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung sowie für Bodenverbesserungen zu buchen, wenn sie im Einzelfall zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Eine erhebliche Werterhöhung ist bei Gebäuden gegeben, wenn die Kosten der Maßnahme über den in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegen. Liegen die Kosten der Maßnahme unter dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert, so sind sie unerheblich. Liegen die Kosten der Maßnahme zwischen den in den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung genannten Grenzwerten, liegt eine erhebliche Werterhöhung dann vor, wenn die Kosten der Maßnahme 0,5 v.H. der mit dem Baukostenindex fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen der Gebäude übersteigen. Für Bodenverbesserungen gilt diese Regelung entsprechend. Für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen ist eine erhebliche Werterhöhung dann gegeben, wenn es sich nicht nur um Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen handelt, sondern durch die Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird. Nicht zu aktivieren sind Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, soweit sie als nicht werterhöhende Maßnahme sofort erfolgswirksam verausgabt werden (siehe zu 734 bis 736 Nr. 1 und zu 91) Nr. 2). Im Rahmen der Jahresrechnung ist eine gesonderte Ausweisung der technischen Anlagen vorzunehmen.
4. Gewinne oder Verluste aus Preisänderungen von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind erst beim Verkauf als außerordentlicher Aufwand oder Ertrag in Ansatz zu bringen.

5. Für jedes Gebäude und jede technische Anlage einer Grundstückseinheit sind mindestens einmal jährlich Abschreibungen zu buchen. Abschreibungen für Gebäude sind auch im Jahr der Anschaffung bzw. der Fertigstellung und im Jahr der Veräußerung entsprechend der Nutzungsdauer zu buchen. Für technische Anlagen ist bei Beginn der Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr der volle Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Die regelmäßigen Abschreibungen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude und der technischen Anlage (einschließlich etwaiger Werterhöhungen im Sinne der Nr. 3) zu berechnen. Der Abschreibungssatz ist nach der voraussichtlichen Lebensdauer des Gebäudes zu bemessen und darf ohne zwingenden Grund nicht geändert werden. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt jährlich für Wohn- und Verwaltungsgebäude 1 bis 2 v. H., für eigene Unternehmen jährlich 2 bis 4 v. H., es sei denn, daß besondere Umstände einen anderen Abschreibungssatz rechtfertigen. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt für technische Anlagen je nach Nutzungsdauer zwischen 5 und 33 1/3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ein einmal festgelegter regelmäßiger Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, daß runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf nicht mehr als 10 v. H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Die Abschreibungsbeträge sind unter 602 gegenzubuchen.
6. Wird der Wert von Grundstücken oder Gebäuden sowie technischer Anlagen erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grade der Wertminderung vorzunehmen.
7. Als Grundstücke gelten auch grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbau- und Miteigentumsrechte).

076 Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für eigene Unternehmen

077 Sonstige Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen

078 Beteiligungen an Gemeinschaftseinrichtungen

Zu 078

1. Beteiligungen des Versicherungsträgers an Unfallkrankenhäusern und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Unfallversicherung in Höhe der geleisteten Zahlung, soweit Mittel der Rücklage verwendet werden.
2. Die Beteiligungen sind jährlich in dem Umfang abzuschreiben, wie sie von den Einrichtungen beschrieben werden; die Gegenbuchung ist unter Kontenart 603 vorzunehmen.

079 Sonstige Bestände und Forderungen der Rücklage

Zu 079

1. Alle Rücklagewerte, die nicht unter die Kontenarten 050 bis 078 fallen.

2. Ferner für den Rechnungsabschluß auch Forderungen aus Erträgen der Rücklage sowie Forderungen aus dem Verkauf von Rücklagebeständen.

3. Hier ist ein eventueller Betriebsmittelausgleich zu buchen.

08 Sonstige Aktiva

080	Rechnungsabgrenzung	Zu 080 Diese Kontenart erfaßt für den Rechnungsabschluß alle bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen; dazu gehören die im Dezember für Januar gezahlten Gehälter, Vorschüsse im Rahmen des Postrentenzahlverfahrens u.a. Im übrigen sind die Bestimmungen über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Kontenarten zu beachten.
083	Mittel aus Pensionsrückstellungen	Zu 083 Die Kontenart ist spätestens beim Rechnungsabschluss zu benutzen, ein unterjähriger Nachweis ist nicht vorgeschrieben.
084	Mittel der Versorgungsrücklage	Zu 084 Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.
085	Übrige Aktiva	Zu 085 Alle auf den übrigen Kontenarten der Kontenklasse 0 nicht unterzubringenden Aktiva, z. B. Gehaltvorschüsse.

Kontenklasse 1 - Passiva

11 Kurzfristige Verpflichtungen

- 110 Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen Zu 110
Von den Mitgliedern gezahlte Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen auf die Umlage für das Geschäftsjahr (siehe auch zu 010 Nr. 2), ferner Rückzahlungen, die das Geschäftsjahr betreffen; Rückzahlungen, die das vorangegangene Geschäftsjahr betreffen, gehören dagegen unter 010 (siehe zu 010 Nr. 3).
- 111 Verpflichtungen aus Ausgleichslast Zu 111
Auf die Bestimmung zu 011 wird verwiesen.
- 112 Verpflichtungen aus Insolvenzgeld
- 114 Sozialversicherungsbeiträge und Steuern Zu 114
Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge für die Bediensteten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile), Lohn- und Kirchensteuer usw.
- 119 Sonstige kurzfristige Verpflichtungen Zu 119
1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Verpflichtungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Verpflichtungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.
 2. Alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen, aber noch nicht bezahlten Rechnungen für Lieferungen und Dienstleistungen ergeben. Wenn am Jahresende unbeglichene Vermögensaufwendungen (z.B. Schuldzinsen) oder unbeglichene Ausgaben für Leistungen erfaßt werden, so sind diese Verpflichtungen ebenfalls hier zu buchen. Die Gegenbuchungen sind unter den zutreffenden Kontenarten der Kontenklassen 2 bis 9 vorzunehmen.
 3. Ferner alle Zahlungseingänge, deren Bestimmung nicht sofort festgestellt werden kann. Die Beträge sind nach Aufklärung auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen; nicht aufzuklärende Beträge sind nach 399 zu übernehmen.
 4. Ferner für den Rechnungsabschluß zu Unrecht erhaltene Beträge.
 5. Nicht hierher gehören Einnahmen, die erst im kommenden Rechnungsabschnitt zu Erträgen werden (siehe zu 180).

12 Kurz-, mittel- und langfristige Kredite

- 120 Kurz- und mittelfristige Kredite Zu 120
Kurz- und mittelfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist oder einer festgelegten Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

125	Langfristige Kredite	Zu 125 1. Langfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist oder einer festgelegten Laufzeit von mehr als einem Jahr. 2. Auf dem Konto sind die einzelnen Geldanstalten zu bezeichnen, wenn nicht für jede Geldanstalt ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind der Tag der Aufnahme des Kredites, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und die Zahlung der Zinsen zu vermerken, es sei denn, daß diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden. 3. Liegt der Auszahlungsbetrag des Kredites unter dem zurückzuzahlenden Betrag, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist unter 629 zu erfassen.
13	Darlehen	
130	Darlehen	Zu 130 Die Bestimmungen zu 036 bis 039 Nr. 1 und zu 125 Nr. 3 gelten entsprechend.
14	Grundpfandrechte	
140	Grundpfandrechte	Zu 140 Die Bestimmungen zu 040 bis 043 Nr. 1 und 2 und zu 125 Nr. 3 gelten entsprechend.
15	Rückstellungen	
150	Pensionsrückstellungen (ohne 151)	Zu 150 Hier sind die unter der Kontenart 083 ausgewiesenen Mittel der Pensionsrückstellungen und die über Kontenart 711 zurückgestellten Beträge zu passivieren
151	Versorgungsrücklage	Zu 151 Hier werden die unter der Kontenart 084 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage passiviert.
16	Kredite, Darlehen, Verbindlichkeiten und Sicherheitseinbehalte der Rücklage	
160	Kredite und Darlehen der Rücklage	Zu 160 Z.B. übernommene Hypotheken (vgl. Anm. zu 073 bis 075 Nr. 3), Sicherheitseinbehalten bei Bauabrechnungen.
161	Verbindlichkeiten der Rücklage	
162	Sicherheitseinbehalte der Rücklage	
18	Sonstige Passiva	
180	Rechnungsabgrenzung	Zu 180 Diese Kontenart erfaßt für den Rechnungsabschluß alle bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen, z.B. Ertragszinsen, die erst für das nächste Geschäftsjahr gelten.

185 Übrige Passiva

Zu 185

Alle auf den übrigen Kontenarten der Kontenklasse 1 nicht unterzubringenden Passiva.

19 Betriebsmittel und Rücklage

190 Betriebsmittel

Zu 190

1. Bestand sowie Veränderungen der Betriebsmittel nach den Absätzen 2 und 3.
2. Als Veränderungen sind hier mindestens die Zuführung zu den Betriebsmitteln (Kontenart 670) als Zugang und die Entnahmen aus den Betriebsmitteln (Kontenart 370) als Abgang zu erfassen.
3. Für den Rechnungsabschluß ist der Saldo aus 986 nach hier zu übernehmen.

195 Rücklage

Zu 195

1. Bestand sowie Veränderungen der Rücklage nach den Absätzen 2 und 3.
2. Als Veränderungen sind hier mindestens die in den Kontenarten 671 bis 673 gebuchten gesetzlichen und freiwilligen Zuführungen zur Rücklage sowie die Zuführungen auf früher entnommene Rücklagebeträge als Zugang, die Entnahme aus der Rücklage (Kontenart 371) als Abgang zu erfassen.
3. Für den Rechnungsabschluß ist der Saldo aus der Kontenart 985 nach hier zu übernehmen. Danach muß der Bestand unter 195 ebenso hoch sein wie die Summe der Bestände unter 05 bis 07 zuzüglich der nach Nr. 2 noch zu buchenden Zuführungen.

Kontenklasse 2 - Beiträge und Gebühren

20 Umlagebeiträge der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der Unfallkassen

200 Umlagebeiträge von den obersten Bundesbehörden, von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, den Ländern, den übernommenen Unternehmen sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Unternehmen (ohne Privathaushalte)

201 Umlagebeiträge von den Privathaushalten

21 Sonstige Beitragseingänge

210 Auf Nachtragsveranlagungen eingegangene Beiträge Zu 210
Auf Nachtragsveranlagungen für Vorjahre im Geschäftsjahr eingegangene Beiträge.

211 Eingänge auf in Ausfall gestellte Beiträge Zu 211
Im Geschäftsjahr geleistete Zahlungen der Beitragsschuldner auf Beitragsforderungen, die in früheren Geschäftsjahren in Ausfall gestellt worden waren.

212 Beitragsabfindungen Zu 212
Im Geschäftsjahr eingegangene Beitragsabfindungen.

213 Beiträge für Eigenbauarbeiten Zu 213
Von Bau-Berufsgenossenschaften: Beiträge für die Unfallversicherung bei Eigenbauarbeiten nach § 152 Abs. 2 SGB VII.

214 Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit und von den alliierten Streitkräften Zu 214
Von der Bundesagentur für Arbeit und den alliierten Streitkräften geleistete Zahlungen (einschließlich der erstatteten Verwaltungskosten)

215 Beitragszuschläge Zu 215
Zuschläge gemäß § 162 SGB VII, die Bestimmung zu 650 Nr. 1 gilt entsprechend.

218 Mehrausschreibungen Zu 218
Hier sind die Mehrausschreibungen aus der Umlagegestaltung durch den Vorstand /die Vertreterversammlung (z.B. aus Rundungen) zu erfassen.

219 Übrige Beitragseingänge

Zu 219

1. U. a. Beiträge von Unternehmen ohne Bodenwirtschaft und von Nebenunternehmen (§ 182 Abs. 3 SGB VII), Beiträge für Zusatzversicherungen der Unternehmer (§§ 55 Abs. 2 Satz 2, 83 Satz 2, 92 Abs. 8, 93 Abs. 5 und 6 SGB VII) und für die freiwillige Versicherung (§ 6 SGB VII) sowie für Insolvenzgeld (§ 358 SGB III), und zwar dann, wenn diese Beiträge nicht innerhalb der Umlage abgerechnet werden.
2. Ferner Mehrausschreibungen für die Umlage des vorangegangenen Geschäftsjahres, wenn nicht das Umlagesoll des abgelaufenen Geschäftsjahres um die Beträge berichtigt worden ist (Minderausschreibungen siehe zu 641).

**22 Verzugszinsen, Säumniszuschläge
und Mahngebühren**

220 Verzugszinsen, Säumniszuschläge,
Mahngebühren

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge und sonstige Einnahmen

30	Umlageunwirksame Erträge aus der Rücklage	Zu 30 bis 32 Sämtliche Erträge aus den Vermögensbeständen. Zu 30 Für den Rechnungsabschluß ist die Bestimmung zu 05 bis 07 zu beachten.
300	Zinsen	Zu 300 1. Zinsen aus den zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen. Dazu gehören auch Stückzinsen beim An- und Verkauf von Wertpapieren sowie der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem niedrigeren Auszahlungsbetrag eines ausgezahlten Darlehens. 2. Die im Geschäftsjahr fälligen Zinsen können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende Geschäftsjahr oder auf zurückliegende Geschäftsjahre beziehen. Zur genauen Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Zinsen beim Jahresabschluß gebucht werden (Gegenbuchung unter 079).
301	Gewinne aus Wertpapieren	Zu 301 Realisierte Gewinne bei Verkauf, Einlösung oder Auslosung von Wertpapieren. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige vom Versicherungsträger zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind.
307	Nutzungswerte der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	Zu 307 Hier sind die (buchmäßigen) Nutzungen für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen (s. zu 734 Nr. 1, 91 und 92) einzustellen.
308	Einnahmen aus Vermögensauseinandersetzungen mit anderen Versicherungsträgern	
309	Sonstige Erträge	Zu 309 Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 30 anderweitig nicht unterzubringende Erträge aus der Rücklage.
31	Umlageunwirksame Erträge aus anderen Geldanlagen	
310	Erträge aus zweckgebundenen Geldanlagen	Zu 310 U. a. Zinserträge aus zweckgebundenen Mitteln (z.B. aus den Bundesmitteln, die den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Bestreitung der Ausgaben für Abfindungen zur Verfügung gestellt werden).
318	Einnahmen aus Vermögensauseinandersetzungen mit anderen Versicherungsträgern	
319	Sonstige Erträge	Zu 319 Die Bestimmung zu 309 gilt entsprechend für die nicht zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen.

32 Umlagewirksame Vermögenserträge

- 320 Zinsen
- Zu 320
Zinsen aus den nicht zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen; ferner können hier Zinsen aus den zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen nachgewiesen werden, wenn die Rücklage die in § 172 Abs. 1 SGB VII vorgesehene Höhe erreicht hat. Im übrigen gilt die Bestimmung zu 300 entsprechend. Die Gegenbuchung für noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Zinsen ist unter den Kontenarten 014 bis 019 vorzunehmen.
- 322 Zinsen aus Mitteln der Pensionsrückstellungen
- Zu 322
Hier sind die aus der Anlage der Mittel der Pensionsrückstellungen erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 083 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 622 zu passivieren.
- 323 Zinsen der Versorgungsrücklage
- Zu 323
Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 084 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 623 zu passivieren.
- 329 Sonstige Erträge
- Zu 329
1. Übrige umlagewirksame Vermögenserträge aus den nicht zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen; die Bestimmung zu 320 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.
 2. Bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung von Wertpapieren gilt die Bestimmung zu 301 entsprechend.
 3. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind die außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 084 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 629 zu passivieren.
 4. Die unter der Kontenart 629 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Soll vorzunehmen.
 5. Für den Rechnungsabschluß ist ein Einnahmen-(Haben-)überschuss aus der Kontengruppe 91 hierher zu übertragen.
- 33 Rechnungsmäßiger Überschuß der eigenen Unternehmen

330	Rechnungsmäßiger Überschuß der eigenen Unternehmen	Zu 330 Für den Rechnungsabschluß ist ein Einnahmen- (Haben-) Überschuss der Kontengruppe 92 hierher zu übertragen.
34	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	
340	Zahlungen des Bundes	Zu 340 Sämtliche Zahlungen des Bundes mit Ausnahme der Zahlungen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Senkung der Beiträge (siehe zu 010 Nr. 1). Hierzu gehören die Ersatzleistungen für Mehrausgaben an Verfolgte des Nationalsozialismus (§ 17 des Ersten Gesetzes zur Überleitung gesetzlicher Lasten und Deckungsmittel auf den Bund vom 28. April 1955, Bundesgesetzblatt I S. 193), die Ersatzleistungen für Ausgaben im Rahmen der Tuberkulosehilfe (§ 138 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961, Bundesgesetzblatt I S. 815 in der Fassung des Artikels 2, Nr. 28 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963, Bundesgesetzblatt I S. 241), die im Laufe des Geschäftsjahres abgerechneten Beträge für Abfindungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (siehe zu 940), die Einnahmen, die dem Versicherungsträger als Ersatz für Leistungen an Bedienstete früherer nationalsozialistischer Betriebe von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zufließen, der Anteil des Bundes an den Kosten für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Schiffssicherheit und an den Kosten der Seemannskartei bei der See-Berufsgenossenschaft.
341	Beitragszuschüsse an die See-Berufsgenossenschaft	Zu 341 Beitragszuschüsse (einschließlich Vorschüsse) der Länder und Gemeinden, die nach § 163 SGB VII an die See-Berufsgenossenschaft geleistet werden.
345	Einnahmen aus dem Sozialfonds der EG	
349	Sonstige Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	Zu 349 Alle auf den übrigen Kontenarten dieser Kontengruppe nicht unterzubringenden Einnahmen aus öffentlichen Mitteln.
35	Einnahmen aus Ersatzansprüchen	
350	Einnahmen aus Ersatzansprüchen nach § 116 SGB X	
351	Einnahmen aus Ersatzansprüchen nach §§ 110 und 111 SGB VII	
359	Einnahmen aus sonstigen Ersatzansprüchen	Zu 359 Alle übrigen sonst nicht unterzubringenden Einnahmen aus Ersatzansprüchen, z.B. solche nach § 17 Abs. 4 SGB VII.
36	Geldbußen und Zwangsgelder	
360	Geldbußen nach § 209 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VII	Zu 360 Bußgelder im Rahmen der Prävention nach § 209 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VII.

361	Sonstige Geldbußen	Zu 361 Einnahmen aus Bußgeldern, die nicht Bußgelder im Rahmen der Prävention sind, z.B. nach § 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11, Abs. 2 SGB VII.
365	Zwangsgelder	Zu 365 Zwangsgelder im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
37	Entnahmen aus dem Vermögen	
370	Entnahmen aus den Betriebsmitteln	Zu 370 Die Umlage des Geschäftsjahres mindernde Entnahmen aus den Betriebsmitteln unter Gegenbuchung bei Kontenart 190.
371	Entnahme aus der Rücklage	Zu 371 Die Umlage des Geschäftsjahres mindernde Entnahmen aus der Rücklage gemäß § 172 Abs. 4 SGB VII unter Gegenbuchung bei Kontenart 195. Ferner sind hier Entnahmen aus der Rücklage zu buchen, wenn diese die in § 172 Abs. 1 SGB VII vorgesehene Höhe erreicht hat.
39	Sonstige Einnahmen	
390	Einnahmen aus der gemeinsam getragenen Last	Zu 390 Alle Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Umlagen nach § 173 SGB VII, nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie nach §§ 176 ff. SGB VII ergeben. Die Buchungen sind im gleichen Geschäftsjahr vorzunehmen wie beim zahlenden Versicherungsträger.
392	Erstattungen der Träger der Rentenversicherung für Kinderzulagen	Zu 392 Von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen beim Zusammentreffen von Kinderzulage der Unfallversicherung mit Kinderzuschuß der Rentenversicherung erstattete Beträge.
393	Verzugszinsen	Zu 393 Zinsen aus Ersatzansprüchen, z. B. aus § 110 SGB VII und §§ 50, 115 und 116 SGB X, sowie Zinsen nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 SGB I und nach § 76 SGB IV.
399	Übrige Einnahmen	Zu 399 Alle dem Versicherungsträger zufließenden Beträge, für die eine andere Kontenart nicht zutrifft. Dazu gehören z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Unfallverhütungsvorschriften, an Gebühren für Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz, Gebühren nach § 107 Ordnungswidrigkeitengesetz, Gebühren nach § 13 Datenschutzgesetz, Kassenüberschüsse sowie Beträge, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.

Kontenklasse 4/5 - Leistungen

Zu 4/5

1. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der Prävention sowie alle Leistungen an Versicherte nach Eintritt des Arbeitsunfalles sowie deren Hinterbliebene; dazu gehören auch die Leistungen aus der Unternehmensversicherung.
2. Erstattungen an andere Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff. SGB X sowie Erstattungen an Krankenkassen nach § 189 SGB VII sind auf den sachlich zutreffenden Kontenarten zu buchen.
3. Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern, z.B. gemäß § 174 Abs. 1 SGB VII, sind auf den sachlich zutreffenden Kontenarten in Einnahme (im Haben) zu buchen.
4. Werden für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland aufgrund von zwei- oder mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen und von EWG-Verordnungen Leistungen gewährt, so sind diese auf den sachlich zutreffenden Kontenarten zu erfassen.
5. Zu buchen sind, soweit wie möglich, die für das Geschäftsjahr abgerechneten Beträge.

40 Ambulante Heilbehandlung

400 Ambulante Heilbehandlung

Zu 400

1. Kosten der Erstversorgung und der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung nach § 27 Abs. 1 SGB VII einschließlich der den Ärzten vergüteten Kosten für Sachleistungen. Hierzu gehören auch die mit der Eingliederung des Zahnersatzes zusammenhängenden Kosten für zahnärztliche Behandlung einschließlich der kieferorthopädischen Behandlung, nicht dagegen die Kosten für den Zahnersatz selbst (siehe zu 450), die Vergütungen an Durchgangsärzte, die Vergütungen an beratende Ärzte, jedoch nur insoweit, als sie nicht (anteilig) als Kosten der Unfalluntersuchungen und der Entschädigungsfeststellung unter Kontengruppe 77 gehören.
2. Ferner bei ambulanter Heilbehandlung die Kosten für Arzneien, Heil- und Hilfsmittel aus Apotheken. Zu den Kosten rechnen auch etwaige Nebenkosten.
3. Ferner bei ambulanter Heilbehandlung die Ausgaben für solche Heil- und Hilfsmittel, die von anderen Stellen als Apotheken geliefert werden. Dazu gehören die Ausgaben für orthopädische Hilfsmittel einschließlich orthopädischem Schuhwerk, Bäder, Massagen und Bestrahlungen jeder Art, Heil- und Hilfsmittel von Optikern, Blindenführhunde, Blutkonserven und Blutspender (z. B. Entschädigung für Verdienstausschlag), Rehabilitationssport.
4. Wenn die Lieferanten von Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln Rabatte und Skonti gewähren, sind diese vor der Buchung von den Kosten abzusetzen.
5. Kosten für Zahnersatz sind stets unter 450 zu erfassen.

6. Kosten für Heil- und Hilfsmittel sind dann unter 490 zu erfassen, wenn sie im Zusammenhang mit berufsfördernden Leistungen erforderlich sind.

45 Zahnersatz

450 Zahnersatz

Zu 450

1. Alle Kosten für Zahnersatz ohne Rücksicht darauf, ob der Zahnersatz bei ambulanter Behandlung, bei stationärer Behandlung usw. gewährt wird.
2. Werden die Kosten für Zahnersatz mit denen für zahnärztliche Behandlung in einem Betrag (Pauschalsatz) in Rechnung gestellt, so ist der Betrag hier zu buchen. Im übrigen sind die Kosten für zahnärztliche Behandlung (einschließlich kieferorthopädischer Behandlung) unter Kontenart 400 bzw. 460 zu erfassen.

46 Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege

460 Stationäre Behandlung

Zu 460

Alle Ausgaben für Sachleistungen bei stationärer und teilstationärer Behandlung nach § 33 Abs. 1 SGB VII. Hierzu gehören jedoch nicht die Kosten eines (teil-)stationären Aufenthaltes zum Zwecke der Begutachtung (siehe zu 770).

465 Häusliche Krankenpflege

Zu 465

Alle Ausgaben für häusliche Krankenpflege nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 32 SGB VII.

47 Verletztengeld und besondere Unterstützung

Zu 47

Es können die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (statt der für das Geschäftsjahr geltenden Beträge) gebucht werden.

470 Verletztengeld

Zu 470

Verletztengeld, auch nach § 45 Abs. 2 SGB VII, einschließlich der von den Beziehern von Barleistungen zu tragenden Beitragsanteile zur Sozialversicherung. Von den Unfallversicherungsträgern zu tragende Sozialversicherungsbeiträge und -beitragsanteile sind in Kontenart 484 zu buchen. Noch nicht abgeführte Beiträge und Beitragsanteile sind in Kontenart 119 gegenzubuchen.

475 Besondere Unterstützung

Zu 475

Besondere Unterstützung nach § 39 Abs. 2 SGB VII bei Heilbehandlung; dazu rechnen auch die Entschädigungen an Verletzte für Verdienstausfall bei ambulanter Behandlung.

48 Sonstige Heilbehandlungskosten, ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Pflege

480 Gewährung der Pflege (ohne 481)

Zu 480

Alle Ausgaben bei Hauspflege und bei Heimpflege nach § 44 SGB VII.

481	Pflegegeld	Zu 481 1. Ausgaben für Pflegegeld nach § 44 SGB VII. 2. Die Bestimmung zu 47 gilt entsprechend.
482	Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß	
483	Übrige Heilbehandlungskosten	Zu 483 Alle sonstigen Kosten im Rahmen der Heilbehandlung, die unter den Kontenarten 400 bis 482 nicht unterzubringen sind, z. B. Pauschalvergütungen an Unfallstationen, an das Deutsche Rote Kreuz, an Sanitätswachen und ähnliche Einrichtungen.
484	Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld	Zu 484 Beiträge und Beitragsanteile der Unfallversicherungsträger zur Sozialversicherung bei Bezug von Verletztengeld.
485	Transport - und Reisekosten bei Heilbehandlung und Pflege	Zu 485 1. Alle Transport- und Reisekosten bei ambulanter und stationärer Heilbehandlung und Pflege. Dazu gehören auch die (anteiligen) Ausgaben für eigene Krankentransportwagen des Versicherungsträgers, einschließlich der persönlichen und sächlichen Kosten für den Kraftfahrer. 2. Nicht hier zu buchen sind die Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (siehe zu 49), mit der Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen (siehe zu 530) und mit Unfalluntersuchungen (siehe zu 770).
486	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten bei Heilbehandlung	Zu 486 Leistungen nach § 42 SGB VII i.V.m. § 54 Abs. 1 bis 3 SGB IX; die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfassen hier auch die Leistungen nach § 54 Abs. 2 SGB VII.
487	Betriebshilfe bei Heilbehandlung	Zu 487 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften: Leistungen nach § 54 Abs. 1 SGB VII.
488	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	Zu 488 Leistungen nach § 39 SGB VII, sofern sie nicht den Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuzuordnen sind.
489	Verletztengeld wegen Unfall des Kindes	Zu 489 Entgeltersatzleistungen zur Kinderbetreuung nach § 45 Abs. 4 SGB VII i.V.m. § 45 SGB V.
49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 49 1. Alle Kosten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35 SGB VII. i.V.m. §§ 33 ff SGB IX. Kosten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die während einer Heilbehandlung anfallen (z. B. in Sonderstationen), sind nur dann hier zu buchen, wenn sie besonders in Rechnung gestellt werden; eine Aufschlüsselung der Heilbehandlungskosten nach solchen für stationäre Behandlung und für Leistungen zur Teilhabe ist nicht zulässig. 2. Die persönlichen und sächlichen Kosten für einen Berufshelfer sind in Kontenklasse 7 zu buchen.

490	Sachleistungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
491	Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 491 Auch Übergangsgeld nach § 50 SGB VII i.V.m. §§ 45 bis 51 SGB IX.
492	Sonstige Barleistungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 492 Besondere Unterstützung nach § 39 Abs. 2 SGB VII bei der Teilhabe am Arbeitsleben.
494	Sozialversicherungsbeiträge bei Übergangsgeld	Zu 494 Beiträge und Beitragsanteile der Unfallversicherungsträger zur Sozialversicherung bei Bezug von Übergangsgeld; auch Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung.
495	Reisekosten bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 495 Leistungen nach § 43 SGB VII im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
496	Haushaltshilfe bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 496 Die Bestimmung zu 486 gilt entsprechend.
497	Betriebshilfe bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 497 Die Bestimmung zu 487 gilt entsprechend.
498	Sonstige ergänzende Leistungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 498 Ergänzende Leistungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie nicht in anderen Kontenarten der Kontengruppe 49 oder bei Kontenart 580 zu erfassen sind.
499	Übergangsleistung	Zu 499 Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung.
50	Renten an Versicherte und Hinterbliebene	Zu 50 Rentennachzahlungen sind - abweichend von der Bestimmung zu 4/5 Nr. 5 - im Jahr der Zahlung zu buchen.
500	Renten an Versicherte	Zu 500 Auch Rentenerhöhungen nach §§ 57 und 58 SGB VII sowie Kinderzulagen. Ebenfalls Erstattungen an die Träger der Rentenversicherung nach § 270 SGB VI.
501	Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII	Zu 501 bis 503, 510, 511 und 515 Auch entsprechende Leistungen nach § 217 Abs. 2 SGB VII. Zu 501 bis 503 Auch Renten an frühere Ehegatten.
502	Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII	
503	Renten im Sterbevierteljahr nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII	
504	Waisenrenten	
505	Elternrenten nach § 69 SGB VII	

51 Beihilfen an Hinterbliebene nach § 71 SGB VII

510 Einmalige Witwen- und Witwerbeihilfen

511 Laufende Witwen- und Witwerbeihilfen Zu 511
Die Bestimmung zu 50 gilt entsprechend.

512 Waisenbeihilfen

52 Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene

520 Abfindungen an Versicherte (ohne 521)

521 Gesamtvergütungen nach § 75 SGB VII

525 Abfindungen an Witwen und Witwer

53 Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen

530 Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen Zu 530
Altfälle nach § 586 RVO i.V.m. § 217 Abs. 1 SGB VII.

57 Sterbegeld und Überführungskosten

570 Sterbegeld Zu 570
§ 64 Abs. 1 SGB VII.

571 Überführungskosten Zu 571
§ 64 Abs. 2 SGB VII.

58 Mehrleistungen und Aufwendungsersatz

580 Verletztengeld und Übergangsgeld Zu 580 bis 582
Mehrleistungen nach § 94 SGB VII.

581 Renten

582 Sterbegeld

585 Leistungen für Nothelfer nach § 13 SGB VII Zu 585
Ersatz für Sachschäden sowie der Ausgaben bei Nothilfe nach § 13 SGB VII.

59 Prävention

590	Kosten für die Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften (§§ 15 und 16 SGB VII)	Zu 590 bis 597 1. Auch volle bzw. anteilige persönliche und sächliche Kosten für die Prävention. Die anteiligen Personalkosten sind nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit, die anteiligen Sachkosten nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erfassen. Versorgungsleistungen für Bedienstete des Bereichs Prävention dürfen jedoch nur dann hier gebucht werden, wenn die Bediensteten ausschließlich in der Prävention tätig gewesen sind. 2. Erstattungen und sonstige Einnahmen im Rahmen der Prävention sind in der Kontenklasse 3 unter den sachlich zutreffenden Kontenarten zu erfassen.
591	Kosten der Überwachung und Beratung der Unternehmen - ohne 592 - (§§ 17, 18, 19, 20 und 207 SGB VII)	
592	Kosten der Aus- und Fortbildung (§ 23 SGB VII)	Zu 592 1. Auch Kosten für die Anschaffung und Vorführung von Unfallverhütungsfilmen, Diapositiven, Unfallverhütungslehrschauen und dergleichen, wenn sie nicht ausnahmsweise dem Verwendungszweck entsprechend unter 591 nachzuweisen sind. 2. Kosten für Ausbildung in Erster Hilfe sind in 598 zu buchen.
593	Zahlungen an Verbände für Prävention	Zu 593 Der Teil der Beiträge an Verbände und Vereine, der auf die Prävention entfällt.
594	Kosten der arbeitsmedizinischen Dienste	Zu 594, 596 Überbetriebliche Dienste nach § 24 SGB VII.
596	Kosten der sicherheitstechnischen Dienste	
597	Sonstige Kosten der Prävention	Zu 597 Alle sonstigen Kosten im Rahmen der Prävention, z.B. Kosten für Prüfstellen.
598	Kosten der Ersten Hilfe (§ 23 Abs. 2 SGB VII)	Zu 598 Auch Aus- und Fortbildungskosten in Erster Hilfe.

**Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen
und sonstige Ausgaben**

60	Umlageunwirksame Aufwendungen für die Rücklage	Zu 60 bis 62 Sämtliche Aufwendungen für die Vermögensbestände. Zu 60 Für den Rechnungsabschluß ist die Bestimmung zu 05 bis 07 zu beachten.
601	Verluste aus Wertpapieren	Zu 601 Die Bestimmung zu 301 gilt entsprechend.
602	Abschreibungen von Gebäuden und technischen Anlagen	
603	Abschreibungen von Beteiligungen	
608	Ausgaben bei Vermögensauseinandersetzungen mit anderen Versicherungsträgern	
609	Sonstige Aufwendungen	
61	Sonstige umlageunwirksame Aufwendungen	
612	Abschreibungen von Gebäuden und technischen Anlagen	
613	Abschreibungen von Beteiligungen	
618	Ausgaben bei Vermögensauseinandersetzungen mit anderen Versicherungsträgern	
619	Sonstige Aufwendungen	
62	Umlagewirksame Vermögensaufwendungen	
620	Schuldzinsen	Zu 620 1. Außer Schuldzinsen auch alle Nebenkosten bei der Aufnahme von Krediten; zu den Schuldzinsen gehören auch die Zinsen für zu spät gezahlte Postvorschüsse (§ 99 Abs. 5 SGB VII) und andere Verzugszinsen. Ferner der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem niedrigeren Auszahlungsbetrag eines aufgenommenen Darlehens. Hypothekenzinsen sind nur für allgemeine Finanzhypotheken hier zu erfassen; Schuldzinsen für hypothekarisch gesicherte Darlehen, die zum Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen aufgenommen werden, sind unter 734 bis 736 bzw. unter 91 oder 92 zu buchen. Stückzinsen beim Ankauf von Wertpapieren sind als Mindereinnahmen zu betrachten und auf den Kontenarten 300 oder 320 zu buchen.

2. Die im Geschäftsjahr fälligen Schuldzinsen können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende oder auf zurückliegende Geschäftsjahre beziehen. Zur genauen Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Schuldzinsen beim Jahresabschluß gebucht werden (Gegenbuchung unter Kontenart 119).

622 Zuschreibungen zu Pensionsrückstellungen

Zu 622
Zur Passivierung der Zinserträge aus den Pensionsrückstellungen sind hier die unter der Kontenart 322 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.

623 Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage

Zu 623
Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 323 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.

629 Sonstige Aufwendungen

- Zu 629
1. Übrige umlagewirksame Vermögensaufwendungen für die nicht zur Rücklage gehörenden Bestände.
 2. Für Verkauf, Einlösung oder Auslosung von Wertpapieren gilt die Bestimmung zu 301 entsprechend.
 3. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 084 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 329 zu passivieren.
 4. Die unter der Kontenart 329 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.
 5. Für den Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß aus der Kontengruppe 91 hierher zu übertragen.

63 Rechnungsmäßiges Defizit der eigenen Unternehmen

630 Rechnungsmäßiges Defizit der eigenen Unternehmen

Zu 630
Für den Rechnungsabschluß ist ein Ausgaben-(Soll-)Überschuß aus der Kontengruppe 92 hierher zu übertragen.

64 Beitragsausfälle

640	Beitragsausfälle	Zu 640 1. Auch Minderausschreibungen auf die Umlage des abgelaufenen Geschäftsjahres, wenn nicht das Umlagesoll des abgelaufenen Geschäftsjahres um die Beträge berichtigt worden ist (Mehrausschreibungen siehe zu 219). 2. Auf die Bestimmung zu 010 Nr. 4 wird verwiesen.
641	Minderausschreibungen	Zu 641 Hier sind die Minderausschreibungen aus der Umlagegestaltung durch den Vorstand/die Vertreterversammlung (z.B. aus Rundungen) zu erfassen.
65	Beitragsnachlässe	
650	Beitragsnachlässe	Zu 650 1. Nachlässe und Prämien gem. § 162 SGB VII, wenn sie nicht bei der Umlageberechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr berücksichtigt worden sind. 2. Auf die Bestimmung zu 010 Nr. 4 wird verwiesen.
67	Zuführungen zu den Betriebsmitteln und der Rücklage	
670	Zuführungen zu den Betriebsmitteln	Zu 670 Für den Rechnungsabschluß die den Betriebsmitteln zuzuführenden und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge; die Gegenbuchung ist unter Kontenart 190 vorzunehmen.
671	Gesetzliche Zuführungen zur Rücklage	Zu 671 bis 673 Für den Rechnungsabschluß die der Rücklage zuzuführenden und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge; die Gegenbuchung ist unter Kontenart 195 vorzunehmen.
672	Zuführungen früher entnommener Rücklagebeträge	
673	Freiwillige Zuführungen zur Rücklage	
69	Sonstige Aufwendungen	
690	Ausgaben für die gemeinsam getragene Last	Zu 690 Alle Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Umlagen nach § 173 SGB VII, nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie nach §§ 176 ff. SGB VII ergeben. Die Buchungen sind im gleichen Geschäftsjahr vorzunehmen wie beim empfangenden Versicherungsträger.
691	Mittel für Insolvenzgeld	Zu 691 Der von den in §§ 358 SGB III genannten Unfallversicherungsträgern zu erhebende Anteil am Insolvenzgeld, die darauf zu verrechnenden Einnahmen (z.B. Verzugszinsen, Säumniszuschläge) sind in den Kontenklassen 2 und 3 - ggf. auf Unterkonten - zu erfassen.

- | | | |
|-----|---|--|
| 692 | Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV | Zu 692
Hier sind ab dem 1.1.2002 Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV zu buchen. |
| 693 | Zinsen nach § 44 SGB I und § 27 Abs. 1 SGB IV | |
| 699 | Übrige Aufwendungen | Zu 699
Alle Ausgaben, für die eine andere Kontenart nicht zutrifft, z.B. Kassenfehlbeträge, Zahlungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (§ 2 Dienstrechtliches Kriegsfolgen - Abschlussgesetz – (DkfAG), mit Ausnahme der Zahlungen nach § 63 dieses Gesetzes). |

Kontenklasse 7 - Verwaltungskosten, Verfahrenskosten

70/75 Verwaltungskosten

Zu 70/75

1. Unter diesen Kontengruppen sind, soweit bei einzelnen Kontenarten nichts anderes bestimmt ist, der gesamte persönliche und sächliche Verwaltungsaufwand im engeren Sinne, ferner die Ausgaben für die Selbstverwaltung und die Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten zu buchen.
2. Nicht hierher gehören der Verwaltungsaufwand für den Kraftfahrer des eigenen Krankentransportwagens (siehe zu 485 Nr. 1), die Kosten der Prävention (siehe zu 590 bis 597) sowie die unter den Kontengruppen 91 und 92 zu buchenden Verwaltungskosten.
3. Verwaltungseinnahmen und von anderen erstattete Verwaltungskosten sind unter den sachlich zutreffenden Kontenarten gegenzubuchen (Ausnahme siehe zu Kontenart 214).
4. Es sind soweit wie möglich die für das Geschäftsjahr geltenden Beträge zu erfassen.

70/71 Persönliche Verwaltungskosten

70 Gehälter und Versicherungsbeiträge

700 Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten

Zu 700

1. Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen der Auszubildenden, sämtliche Zulagen, Zuschüsse, Zuwendungen (z.B. Mehrarbeitsvergütungen, jährliche Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen), Abfindungen, Übergangsgelder, vermögenswirksame Leistungen und die Aufwandsentschädigungen (z.B. für Mitglieder der Geschäftsführung).
2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regreßansprüchen (z.B. nach § 87a BBG bzw. entsprechende Vorschriften) und Strafgehalte zu buchen.

701 Entgelte der Tarifbeschäftigten und der außertariflich Beschäftigten

Zu 701

Die Bestimmungen zu 700 gelten entsprechend.

703 Übrige Entgelte

Zu 703

Ausgaben für vorübergehend Beschäftigte, für die keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, für Aushilfskräfte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Versicherungsträger stehen, für Zeitarbeitskräfte und Schreibkräfte außerhalb der Verwaltung, für freie Mitarbeiter, Vergütungen für Praktikanten, Honorare für Sachverständige.

704 Nachversicherungsbeiträge

Zu 704

Ausgaben zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte.

705	Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte	Zu 705 1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit und zu befreienden Lebensversicherungen, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu. Beitragszuschüsse an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 257 SGB V). Auch Arbeitgeberanteile einschließlich der Steuerpauschale und die Umlage zur VBL, Arbeitgeberanteile zu sonstigen Versorgungseinrichtungen und zu privaten Lebens- und Krankenversicherungen. 2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus Regreßansprüchen zu buchen.
707	Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage	
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und sonstige persönliche Verwaltungskosten	
710	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder	Zu 710 1. Auch Unterhaltsbeiträge nach § 15 BeamtVG bzw. nach entsprechenden Vorschriften, ferner Sterbegelder (§ 22 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften) und Unterhaltsbeiträge sowie Ausgaben für Hinterbliebene (§ 26 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften). 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
711	Rückstellungen und Entnahmen für/aus dem Pensionsfonds, Zahlungen an Pensionskassen (ohne 707)	
712	Versorgungsbezüge nach § 63 G 131	Zu 712 1. Nur Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch zu 699). 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
713	Beihilfen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger	Zu 713 1. Ausgaben für Beihilfen bei Krankheit, Geburt, Tod und Badekuren u.ä. nach den jeweils gültigen Beihilfevorschriften. 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
714	Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger	Zu 714 Unterstützung nach den jeweils geltenden Unterstützungsgrundsätzen.

715	Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger	Zu 715 Auch alle Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Bundesbeamtengesetzes bzw. Landesbeamtengesetzes; ferner die Ausgaben für die Tbc-Hilfe nach § 127 BSHG.
716	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen	Zu 716 Auch Ausgaben für soziale Einrichtungen, die den Bediensteten zugute kommen.
717	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschüsse	Zu 717 U. a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z.B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugskostenvergütungen und Trennungsschädigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen, ferner Fahrkostenzuschüsse für Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
718	Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge	Zu 718 Aufwendungszuschüsse und Mietzuschüsse an Bedienstete, nicht jedoch Darlehen für den Wohnungsbau, die in der Kontenklasse 0 zu aktivieren sind.
719	Sonstige persönliche Verwaltungskosten	Zu 719 Alle sonstigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden persönlichen Verwaltungskosten, z.B. besondere Ausgaben für den Personalrat, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten, Schwerbehindertenausgleichsabgabe.
72/73	Sächliche Verwaltungskosten	
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	
720	Geschäftsbedarf	Zu 720 1. Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner Ausgaben für Zeichenbedarf, für Mikrofilm, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie Sachkosten für Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungsnachweisen u.ä., soweit nicht andere Konten in Betracht kommen. 2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier jeglicher Art, ferner Gebühren für Fotokopien, Abschriften u.ä.
721	Bücher, Zeitschriften u.ä.	Zu 721 1. Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungsblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert; nicht hier zu erfassen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu 726) und für Schriften zur Prävention (siehe zu 590 bis 597). 2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften zu buchen, sofern sie nicht als Altpapier verkauft werden (siehe zu 720).

722	Post- und Fernmeldegebühren, Kosten der Fernmeldeanlagen	<p>Zu 722</p> <ol style="list-style-type: none">1. Porto, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für die Einrichtung von Fernmeldeanlagen, Ausgaben für Wartung und Miete von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Ebenso die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehanlagen, sofern die Anlagen nicht fester Bestandteil des Gebäudes sind.2. Als Einnahmen erscheinen auf diesem Konto die Erstattungen von Fernsprechgebühren für Privatgespräche von Dienstkräften und Besuchern einschließlich der Erstattungen für Privatgespräche auf Dienstanschlüssen in privaten Wohnungen.
723	Berufliche Bildung des Personals	<p>Zu 723</p> <p>Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Ausgaben für Prüfungsausschüsse. Ferner Ausgaben für Schulungsbücher, Zeitschriften (soweit nicht in 721) u.ä. Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte im Rahmen der Prävention nicht hier, sondern unter 724 bzw. 592 zu erfassen.</p>
724	Reisekostenvergütungen	<p>Zu 724</p> <p>Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, also auch Kilometergelder bei Benutzung von privaten oder beamteneigenen Kraftfahrzeugen, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z.B. durch Vertreter des Personalrates) usw.</p>
725	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung (Repräsentation)	<p>Zu 725</p> <p>Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung auch im Auftrage aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (nicht personengebundener Dispositionsfonds).</p>
726	Aufklärungsmaßnahmen	<p>Zu 726</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht nach §§ 13 bis 15 SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kosten für die Unterrichtung der Unternehmer und Versicherten. Dazu gehören u.a. auch Ausgaben für entsprechende Zeitschriften, Merkblätter und Broschüren. Nicht hierher gehören besondere Aufklärungskosten im Rahmen der Prävention (siehe 590 bis 597).2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen sind nicht hier, sondern unter 70 zu buchen.
727	Dienst- und Schutzkleidung	<p>Zu 727</p> <p>Anschaffung- und Instandhaltungskosten der Dienst- und Schutzkleidung einschließlich Zuschüsse.</p>

729	Sonstige Sachkosten der Verwaltung (ohne 73)	Zu 729 Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können; das sind u.a. Kosten für die Anfertigung von Geschäftsberichten und Satzungen sowie für Bekanntmachungen, Personalwerbung, Vorstellungstreisen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen, Gebühren für Kreditinstitute für die Kontenführung, Beiträge für Haftpflichtversicherungen.
73	Kosten der Grundstücke, der Gebäude, der technischen Anlagen und der beweglichen Einrichtung für die Verwaltung	Zu 73 Kosten der beweglichen Einrichtung und der Kraftfahrzeuge sowie Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, die ganz oder überwiegend für Verwaltungszwecke genutzt werden, d.h. für solche Vermögensgegenstände, die nach den Bestimmungen zu 075 bis 077 Nr. 1 buchmäßig auf den Kontenarten 045 und 075 erfaßt werden.
730 bis 732	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	Zu 730 bis 732 1. Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherung, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude und Räume handelt. 2. Als Einnahmen sind die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen. Soweit bei Vermietung von Räumen in Verwaltungsgebäuden oder bei untervermieteten Räumen die in Nr. 1 genannten Kosten dem Mieter oder Untermieter gesondert in Rechnung gestellt werden, sind sie hier ebenfalls als Einnahme zu erfassen. 3. Werden Räume von eigenen Unternehmen genutzt, so sind ggf. anteilige Bewirtschaftungskosten mit diesen Stellen zu verrechnen (siehe zu 734 bis 736 Nr. 2).
733	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen	Zu 733 1. Mieten und Pachten für Räume, Gebäude, Grundstücke und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen. Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume von eigenen Unternehmen oder in sonstigen eigenen Gebäuden genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen, die unter Kontengruppe 91 oder 92 gegenzubuchen ist; die rechnerische Ermittlung des Mietwertes ist nach der Bestimmung zu 075 bis 077 Nr. 1 vorzunehmen. 2. Soweit ausnahmsweise in gemieteten Gebäuden Räume an Dritte untervermietet oder von eigenen Unternehmen benutzt werden, sind die eingehenden Miteinnahmen oder rechnerisch ermittelten Mieten als Einnahmen hier zu buchen.

- 734 Unterhaltung der Grundstücke,
bis Gebäude und technischen Anlagen
736
- Zu 734 bis 736
1. Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke, technische Anlagen und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs. Dazu gehören Kosten für kleinere, nicht werterhöhende Reparaturen, z.B. für Ausbesserungen, Anstrich, Tapezierung und dergleichen, sowie Materialkosten für hauseigene Werkstätten, ferner Kosten für Erweiterungsbauten und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen (siehe zu 075 bis 077 Nr. 3). Hypothekenzinsen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des Verwaltungsgrundstückes oder -gebäudes dient sowie die Verzinsung des im Grundstück angelegten Eigenkapitals (Wert der Nutzung). Der Wert der Nutzung beträgt 3 ½ v.H. des Buchwertes von Grundstück, Gebäude und technischer Anlage nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres ohne die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken; die Einnahme ist unter 309 oder 319 gegenzubuchen. Die Abschreibungen sind nicht hier, sondern unter 60 oder 61 zu buchen. Zu den Grundstücken gehören auch die darauf befindlichen Straßen und Wege.
 2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder von eigenen Unternehmen benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten hier zu vereinnahmen. Die rechnerische Ermittlung der Mieten für eigene Unternehmen ist nach der Bestimmung zu 075 bis 077 Nr. 1 vorzunehmen.
 3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier gegenzubuchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung dienen.
- 737 Betrieb von Kraftfahrzeugen der
Verwaltung
- Zu 737
1. Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen der eigenen Verwaltung. Dazu gehören die Nebenkosten bei der Anschaffung, die Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie die Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege, ferner Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Zulassungsgebühren, technische Sachverständige und Versicherung. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter 70 zu erfassen.
 2. Ferner die vom Versicherungsträger übernommenen Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung von beamteneigenen Fahrzeugen, z.B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versicherungen.
 3. Die Bestimmungen zu 734 bis 736 Nr. 3 gilt entsprechend. Als Einnahmen sind hier auch die Gebühren für den privaten Gebrauch von Dienstfahrzeugen sowie der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen zu buchen.
- 738 Kosten der beweglichen Einrichtung
- Zu 738
1. Die Bestimmungen zu 737 Nr. 1 und 3 gelten sinngemäß.

		2. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt werden.
739	Mieten für die bewegliche Einrichtung	Zu 739 Mieten für die bewegliche Einrichtung jeglicher Art, u.a. auch für Datenverarbeitungsanlagen.
74	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	
740	Aufwendungen für die Wahl der Organe	Zu 740 Besondere Ausgaben für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung; das sind z.B. Kosten für Bekanntmachung, Druckerarbeiten, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen, nicht jedoch Verwaltungskosten, die ihrer Art nach unter 70 bis 73 nachzuweisen sind.
741	Aufwendungen für ehrenamtliche Organe	Zu 741 1. Alle laufenden Ausgaben, wie z.B. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, ferner auch die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Kosten für Zeitschriften und Literatur für die Organmitglieder. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter 70 bis 73 nachzuweisen. 2. Ferner der außergewöhnliche Aufwand der Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten (ohne Prävention)	
750	Beiträge und sonstige Vergütungen an Verbände (ohne Prävention)	Zu 750 Auch Zahlungen für Verwaltungsaufwand an Verbindungsstellen für die Durchführung zwei- oder mehrseitiger Sozialversicherungsabkommen und von EWG-Verordnungen. Nicht hierher gehören die auf Kontenart 593 an Verbände zu leistenden Zahlungen für Zwecke der Prävention.
751	Beiträge an Vereine	
752	Vergütungen an andere Sozialversicherungsträger	Zu 752 U. a. alle Erstattungen an die Krankenkasse für Verwaltungsaufwand.
753	Prüfungs- und Beratungskosten – ohne 754 –	Zu 753 Kosten, die bei externer Geschäfts-, Rechnungsprüfung anfallen (z.B. durch Verbandrevisionsstellen, Wirtschaftsprüfer oder Treuhandgesellschaften), ferner die durch externe Beratung in Fragen der Organisation entstehenden Kosten.

754	Prüfungs- und Beratungskosten nach § 88 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 274 SGB V	Zu 754 Hier buchen ausschließlich die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die durch die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 88 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 274 SGB V anfallenden Aufwendungen.
759	Sonstige Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	Zu 759 Alle Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten, die nicht auf anderen Kontenarten der Kontenklasse 7 untergebracht werden können. Dazu gehören z.B. Kosten für im Lohnauftrag vergebene Datenverarbeitung.
76/79	Verfahrenskosten	
76	Kosten der Rechtsverfolgung	Zu 76 Auch Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen), soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen.
760	Kosten der Vorverfahren	Zu 760 Besondere Kosten der Widerspruchsstelle, u.a. Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, Kosten für Sachverständige und Kostenersatz des Widerspruchsführers. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter 70 bis 73 zu buchen.
761	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	Zu 761 1. Durch Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten, z.B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für die Beweiserbringung. Die Bestimmung zu 760 Satz 2 gilt auch hier. 2. Als Einnahmen erscheinen u.a. die erstatteten Prozeßkosten und -gebühren.
762	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	Zu 762 1. Durch andere als Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten (z.B. auf Grund von Verfahren der Zivil-, der Arbeits- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit). 2. Die Bestimmungen zu 760 Satz 2 und 761 Nr. 2 gelten entsprechend.
763	Außergerichtliche Kosten	Zu 763 U. a. Beitreibungskosten, Kosten für Scheck- und Wechselproteste sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Ausgaben, die - in der Regel als Nebenkosten - bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z.B. Kosten eines Notars oder des Grundbuchamtes bei Grundstückskäufen.

77	Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	Zu 77 1. Hier sind zu buchen: a) der den Versicherten aus Anlaß der Unfalluntersuchung erstattete Arbeitsverdienstausschlag, b) die Gebühren für Zeugen und Sachverständige usw., c) Reisekosten und Tagegelder für Bedienstete des Versicherungsträgers für ihre Teilnahme an Unfalluntersuchungen, d) die durch die Reise von Versicherten zum Arzt oder des Arztes zu Versicherten zum Zweck der Untersuchung erwachsenen Ausgaben, e) die Kosten für ärztliche Gutachten, die zum Zweck der Entschädigungsfeststellung angefordert worden sind; dazu gehören auch Pauschalvergütungen usw. für den beratenden Arzt, soweit diese nicht als Ausgaben für allgemeine Maßnahmen anzusehen sind, durch die eine sachgemäße Behandlung des Versicherten sichergestellt werden soll, f) die Ausgaben, die durch die Unterbringung von Versicherten in einer Heilanstalt entstehen, wenn die Einweisung ausschließlich zum Zweck der Beobachtung vorgenommen worden ist. 2. Außerdem die bei Unfalluntersuchungen und bei Feststellung der Entschädigungen durch Einzelaktivitäten entstehenden ausscheidbaren persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (die Gehälter usw. der in den Entschädigungsabteilungen tätigen Bediensteten sind grundsätzlich unter Kontengruppen 70 und 71 zu buchen) einschließlich der Kosten für Rentenausschüsse; zu den Verwaltungskosten rechnen auch die Gebühren nach § 9 Abs. 6 SGB VII sowie die bei Unfällen von Ausländern entstehenden Übersetzungskosten.
770	Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	
78	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	Zu 78 Vergütungen an die Deutsche Post AG und an andere mit der Auszahlung von Renten beauftragte Stellen; dazu gehören auch die Vergütungen für Arbeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Renten.
780	Vergütungen an die Deutsche Post AG	
781	Vergütungen an andere Stellen	
79	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	
790	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	Zu 790 Tatsächlich an andere für den Beitragseinzug gezahlte Gebühren (Hebegebühren). Wegen der Buchung von kalkulatorischen Kosten siehe zu 975.

Kontenklasse 8 - frei für Zwecke der Versicherungsträger

Zu 8

Die Kontenklasse 8 kann für interne Aufwands- und Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen und andere Verrechnungen benutzt werden. In jedem Fall sind alle Beträge auf den sachlich zutreffenden Konten der Kontenklassen 2 bis 7 zu buchen bzw.

- im Fall von Verrechnungskonten der Vermögensrechnung - deren Salden zutreffend nach den Kontenklassen 0 und 1 zu übertragen.

Kontenklasse 9 - Verrechnungs- und Abschlußkonten

90 **Frei für Zwecke des
Versicherungsträgers**

91 **Aufwands- und Ertragsrechnung
für Grundstücke, Gebäude und
technische Anlagen**

Zu 91

1. Abrechnung aller Aufwendungen und Erträge für solche Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, die weder der Verwaltung noch eigenen Unternehmen dienen, d.h. für solche Vermögensgegenstände, die nach den Bestimmungen zu 075 bis 077 Nr. 1 buchmäßig auf den jeweiligen Buchungsstellen der Kontenarten 047 oder 077 erfaßt werden. Für jede Grundstückseinheit ist eine besondere Kontenart einzurichten.
2. Hierzu gehören die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung, für kleinere nicht werterhöhende Reparaturen, für Anstrich, Tapezierung, Heizung, Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, Reinigungs- und Desinfektionsmaterial aller Art, Vergütungen an Reinigungsinstitute, Schutzkleidung für Hauspersonal, Abgaben, Versicherungsprämien u.ä.. Hypothekenzinsen sind hier zu buchen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des Grundstückes und nicht allgemeinen Finanzierungszwecken dient. Ferner gehört zu den Aufwendungen die Verzinsung des im Grundstück angelegten Kapitals (Wert der Nutzung). Der Wert der Nutzung beträgt 3 ½ v.H. des Buchwertes von Grundstück, Gebäude und technischer Anlage nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres ohne die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken; die Einnahme ist unter 307 oder 319 gegenzubuchen. Gehälter und Löhne für Reinigungspersonal, für von dem Versicherungsträger angestellte Hausmeister und ähnliche Bedienstete sind nicht hier, sondern unter den Kontenarten 701 bzw. 702 zu buchen. Auch die Abschreibungen gehören nicht zu den hier zu buchenden Aufwendungen; sie sind den entsprechenden Kontenarten unter 60 und 61 zu belasten.
3. Mieteinnahmen aus vermieteten (untervermieteten) Räumen sind als Erträge hier zu buchen. Sind Räume an eigene Unternehmen abgegeben, so ist als Einnahme eine nach den Grundsätzen der Anweisung zu 075 bis 077 Nr. 1 errechnete kalkulatorische Miete zu buchen (Gegenbuchung: Kontengruppe 92).
4. Für den Rechnungsabschluß sind die Einnahmen-(Haben)Überschüsse nach 329 und die Ausgaben-(Soll)-Überschüsse nach 629 zu übernehmen. Einen Gewinn bei einem Grundstück darf der Versicherungsträger mit einem Verlust bei einem anderen Grundstück nicht verrechnen.

**92 Aufwands- und Ertragsrechnung
der eigenen Unternehmen**

Zu 92

1. Abrechnung aller Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Betrieb von eigenen Unternehmen, einschließlich der die Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen betreffenden Aufwendungen und Erträge.
Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen der eigenen Unternehmen sind diejenigen, die nach den Vorschriften zu 075 bis 077 Nr. 1 buchmäßig auf den Kontenarten 046 oder 076 erfaßt werden. Wenn ein Versicherungsträger mehrere eigene Unternehmen betreibt, so ist für jedes Unternehmen eine Kontenart einzurichten.
2. Zu den Aufwendungen rechnen
 - die eigentlichen Betriebskosten, wie z.B. die persönlichen Verwaltungskosten für das in eigenen Unternehmen beschäftigte Personal, für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungsgegenstände, für Energie, für Heil- und Hilfsmittel,
 - die Kosten für die Räume, wie z.B. die Instandhaltungs- und Unterhaltskosten für ein eigenes Gebäude oder die tatsächliche Miete oder die kalkulatorische Miete (734 bis 736 Nr. 2 und zu 91 Nr. 3), der Wert der Nutzung (siehe zu 91 Nr. 2 Satz 3 und 4), die Bewirtschaftungskosten, Hypothekenzinsen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des eigenen Unternehmens dient,
 - die sächlichen Verwaltungskosten, wie z.B. Bürokosten, Fernmeldegebühren, Porto, Prozeßkosten. Aufwendungen, die nicht allein eigene Unternehmen, sondern z.B. auch die Verwaltung des Versicherungsträgers betreffen (Gemeinkosten), sind, soweit das praktisch durchführbar ist, mit dem auf das eigene Unternehmen entfallenden Anteil diesen Kontenarten zu belasten.
Die Bestimmung zu 91 Nr. 2 letzter Satz gilt.
3. Als Erträge sind zu erfassen
 - die von dem Versicherungsträger für Versicherte oder Hinterbliebene bei den entsprechenden Leistungskonten verausgabten Beträge,
 - die für andere, in der Anstalt behandelte Personen in Rechnung gestellten Beträge,
 - Mieteinnahmen,
 - Rückeinnahmen, wie z.B. aus dem Verkauf von Geräten, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Verbrauchsgütern.
4. Für den Rechnungsabschluß sind die Einnahmen-(Haben-)Überschüsse nach 330, die Ausgaben-(Soll-)Überschüsse nach 630 zu übernehmen. Einen Gewinn bei einem Unternehmen darf der Versicherungsträger gegen einen Verlust bei einem anderen Unternehmen nicht aufrechnen.

94 Sonstige Verrechnungskonten

945 Abrechnungsverkehr mit
Bezirksverwaltungen und Sektionen

Zu 945

1. Diese Kontenart kann für die Abwicklung des Geldverkehrs zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung oder Sektionen des Versicherungsträgers genutzt werden.

2. Für den Rechnungsabschluß ist ein Saldo nach Kontengruppe 00 zu übernehmen.

95	Aufwendungen für Fremdreten	Zu 95, 96 und 97 Diese Kontengruppen sind lediglich für Nebenrechnungen vorgesehen. Die Führung der Kontengruppen 95 und 97 ist den Versicherungsträgern freigestellt. In jedem Falle sind alle Beträge auf den sachlich zutreffenden Konten der Kontenklassen 2 bis 7 zu buchen; die zusätzliche Erfassung unter 95, 96 und 97 dient dem besonderen Ausweis dieser Aufwendungen.
		Zu 95 Hier können die Ausgaben für Fremdreten nachgewiesen werden.
950	Aufwendungen für Fremdreten	
96	Aufwendungen für Berufskrankheiten	Zu 96 Hier sind die Ausgaben für Leistungen bei Berufskrankheiten in der angegebenen Gliederung nachzuweisen.
960	Sachleistungen für Berufskrankheiten	Zu 960 Hier sind die unter den Kontengruppen 40 bis 46, 48 und 53 sowie auf den Kontenarten 490, 494 bis 499 und 598 gebuchten und auf Berufskrankheiten entfallenden Sachleistungen zusätzlich nachzuweisen.
961	Barleistungen für Berufskrankheiten	Zu 961 Hier sind die unter den Kontengruppen 47, 50 bis 52 und 57 sowie unter den Kontenarten 491, 492 und 580 bis 582 gebuchten Barleistungen für Berufskrankheiten zusätzlich zu erfassen.
962	Kosten der Verhütung von Berufskrankheiten	Zu 962 Hier sind die auf den Kontenarten 590 bis 597 gebuchten Beträge für Berufskrankheiten zusätzlich nachzuweisen.
97	Aufwendungen für Rentenzahlungen und den Beitragseinzug	
970	Aufwendungen für Rentenzahlungen	Zu 970 Hier können die nach den Grundsätzen einer Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten der Rentenzahlung zusätzlich nachgewiesen werden.
975	Aufwendungen für den Beitragseinzug	Zu 975 Diese Kontenart kann für den zusätzlichen Nachweis für nach den Grundsätzen einer Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten des Beitragseinzugs benutzt werden.
98	Abschlußkonten der Erfolgsrechnung	Zu 98 und 99 Nach Durchführung der Buchungen zu 980 bis 987 und 990 sind alle geführten Konten endgültig abzuschließen.

980	Umlagerechnung	Zu 980 1. Für den Rechnungsabschluß sind die Salden aus den Konten der Kontenklassen 2 und 3 (ohne die Kontenarten 300 bis 319) und aus den Konten der Kontenklassen 4 bis 7 (ohne die Kontenarten 601 bis 619) nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 980 ergibt das Umlagesoll für das Geschäftsjahr und ist auf die zutreffenden Kontenarten der Kontengruppe 01 umzubuchen. 2. Wird der Jahresabschluß automatisch erstellt, kann auf die Umbuchung der in Absatz 1 genannten Salden verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, daß das Umlagesoll auf andere Weise ordnungsgemäß ermittelt wird. Das so ermittelte Umlagesoll ist hier zu buchen und auf den zutreffenden Kontenarten der Kontengruppe 01 gegenzubuchen.
985	Umlageunwirksame Aufwendungen und Erträge der Rücklage	Zu 985 Für den Rechnungsabschluß sind die Salden aus den Konten der Kontenarten 300 bis 309 und 601 bis 609 nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 985 ist nach 195 umzubuchen.
986	Sonstige umlageunwirksame Aufwendungen und Erträge	Zu 986 Für den Rechnungsabschluß sind die Salden aus den Konten der Kontenarten 318 und 319 und 612 bis 619 nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 986 ist nach 190 umzubuchen.
987	Umlageunwirksame Zinsen aus zweckgebundenen Geldanlagen	Zu 987 Für den Rechnungsabschluß ist der Saldo aus 310 nach hier umzubuchen. Der Saldo aus 987 ist nach 115 umzubuchen.
99	Eröffnungs- und Abschlußkonto der Vermögensrechnung	
990	Eröffnungs- und Abschlußkonto der Vermögensrechnung	Zu 990 1. Nach den Abschlußbuchungen unter 985 bis 987 sind die Salden der Konten aus den Kontenklassen 0 und 1 nach hier umzubuchen. Die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva müssen gleich hoch sein. 2. Wird der Jahresabschluß automatisch erstellt, braucht diese Kontenart nicht geführt zu werden. Die Salden der Konten der Kontenklassen 0 und 1 sind in diesem Fall direkt auf die entsprechenden Konten des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.